



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2013 (18.06)  
(OR. en)**

**7013/1/13  
REV 1**

**JUR 110  
COUR 27**

**VERMERK**

---

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Erhöhung der Zahl der Generalanwälte  
des Gerichtshofs der Europäischen Union

---

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom**  
**zur Erhöhung der Zahl der Generalanwälte**  
**des Gerichtshofs der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Januar 2013,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 252 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat auf Antrag des Gerichtshofs einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen.
- (2) Der Gerichtshof hat am 16. Januar 2013 beantragt, die Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs um drei zu erhöhen. Diesem Antrag liegt das Anliegen zugrunde, den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, dass in allen Rechtssachen, in denen dies geboten ist, weiterhin Schlussanträge ergehen, ohne dass die Gesamtdauer der Bearbeitung der betreffenden Rechtssachen dadurch verlängert würde.

- (3) Gemäß der Erklärung Nr. 38 zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, zu Artikel 252 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs<sup>1</sup> wird der Rat, wenn der Gerichtshof beantragt, die Zahl der Generalanwälte um drei zu erhöhen (elf anstelle von derzeit acht), einstimmig eine solche Erhöhung beschließen.
- (4) Um den im Erwägungsgrund 2 zum Ausdruck gebrachten Gegebenheiten bestmöglich Rechnung zu tragen und eine optimale Eingliederung der zusätzlichen Generalanwälte zu fördern, hat der Gerichtshof vorgeschlagen, die Aufnahme der Amtstätigkeit eines Generalanwalts auf den 1. Juli 2013 und die Aufnahme der Amtstätigkeit der beiden anderen Generalanwälte auf den 7. Oktober 2015 anlässlich der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs festzusetzen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs der Europäischen Union wird wie folgt erhöht:

- mit Wirkung vom 1. Juli 2013 auf neun;
- mit Wirkung vom 7. Oktober 2015 auf elf.

---

<sup>1</sup> ABl. C 83/01 vom 30.3.2010, S. 352.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---